



# ÖVE/ÖNORM E 8002-4

Ausgabe: 2002-11-01

Auch Normengruppe 330

Ersatz für siehe Vorbemerkung

ICS 29.240.01

## Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Teil 4: Hochhäuser

Power installation and safety power supply in communal facilities – Part 4: Multi-storey buildings

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments des lieux de réunion – Partie 4: Grands immeubles

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN  
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als  
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung  
ÖVE/ÖNORM E 8002-4 Seiten 2 bis 5

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien  
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien  
Copyright © ÖVE/ON - 2002. Alle Rechte vorbehalten;  
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger  
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!  
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:  
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien  
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,  
Internet: <http://www.on-norm.at>  
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für  
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,  
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: [verkauf@ove.at](mailto:verkauf@ove.at), Internet: <http://www.ove.at>

**Fach(normen)ausschuss**  
**FA/FNA E**  
Elektrische Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 3

**Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung .....	3
1 Anwendungsbereich .....	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe .....	4
4 Allgemeine Anforderungen .....	4
5 Brandschutz, Funktionserhalt .....	4
6 Allgemeine Stromversorgung .....	4
7 Sicherheitsstromversorgung .....	4
8 Pläne und Betriebsanleitungen.....	5
9 Erstprüfungen .....	5
10 Instandhaltung .....	5
Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen .....	5
Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen .....	5
Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B .....	5
Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung .....	5
Anhang E (informativ): Literaturhinweise .....	5

**Vorbemerkung**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK /ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

**Erläuterungen zum Ersatzvermerk:**

Diese ÖVE/ÖNORM ersetzt gemeinsam mit den Teilen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 ÖVE-EN 2 Teil 1 bis Teil 8:1993-02 und ÖVE-EN 2 Teil 1a:1994-06. Da die zu ersetzenden ÖVE-Bestimmungen jedoch mit der ETV 2002 verbindlich erklärt sind, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

ÖVE-EN 2 Teil 7:1994-06 „Arbeitsstätten“ wird ersatzlos zurückgezogen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

- |        |  |
|--------|--|
| Teil 1 | Allgemeines  |
| Teil 2 | Veranstaltungsstätten  |
| Teil 3 | Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten  |
| Teil 4 | Hochhäuser   |
| Teil 5 | Gaststätten  |
| Teil 6 | Großgaragen  |
| Teil 7 | Bleibt frei.   |
| Teil 8 | Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften |
| Teil 9 | Schulen  |

**Hinweis zur Anwendung**

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass darin bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, ETG 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

## 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Hochhäusern anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen wird gilt immer die Ausgabe 2002-11.

Diese ÖVE/ÖNORM gilt nicht für Wohnungen in Hochhäusern und baulichen Anlagen, die anderen Bestimmungen unterliegen (z.B. medizinischer Bereich).

## 2 Normative Verweisungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

## 3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und der folgende Begriff:

### Hochhäuser

Gebäude, die in der jeweiligen Landesbauordnung als solche definiert sind

## 4 Allgemeine Anforderungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

## 5 Brandschutz, Funktionserhalt

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

## 6 Allgemeine Stromversorgung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

## 7 Sicherheitsstromversorgung

### 7.1 Allgemeine Anforderungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### 7.2 Sicherheitsbeleuchtung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

(1) In Wohnhochhäusern darf, sofern keine anderen Bestimmungen anzuwenden sind, bei Einsatz von Batterien als Sicherheitsstromquelle die Sicherheitsbeleuchtung gemeinsam mit der allgemeinen Beleuchtung der jeweiligen Stiegenhäuser und Rettungswege gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitt 7.2.1.6 schaltbar sein.

(2) Ist die Nennbetriebsdauer der Sicherheitsstromquelle nicht für mindestens acht Stunden ausgelegt, sind als örtliche Schaltgeräte Leuchttaster vorzusehen und so anzubringen, dass von jedem Standort aus ein Leuchttaster erkennbar ist. In diesem Fall muss sich die Sicherheitsbeleuchtung nach einer einstellbaren Zeit von selbst wieder ausschalten.

(3) Anstatt der Leuchttasterschaltung ist auch die Schaltung mittels Bewegungsmelder zulässig, wenn diese Schalteinrichtungen auch bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung über die vorgegebene Zeit spannungsversorgt bleiben.

### 7.3 Elektrische Betriebsräume

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### 7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### 7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### 7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

### 7.7 Kabel- und Leitungsanlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**8 Pläne und Betriebsanleitungen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**9 Erstprüfungen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**10 Instandhaltung**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

**Anhang E (informativ): Literaturhinweise**

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.